

Nachklänge zur englischen Krönungsfeier.

Die englischen Blätter drücken einstimmig ihre lebhafte Begeisterung über den glänzenden und von Feierlichkeit übersetzten Verlauf der Krönungsfeierlichkeiten aus. Die Zeitungen aller Parteienrichtungen erblühen in dem großartigen Zeremoniell der leichten Tage den angemessenen Ausdruck der patriotischen Leistung eines freien Volkes, das in seinem gekrönten König den würdigsten Vertreter seiner Wünsche und Ziele sieht. Der (unionistische) Oberster findet die vornehmlichste Bedeutung des Krönungsgepränges in der Flottenhau, an der 177 englische und 17 fremde Kriegsschiffe teilnahmen und in der Tatsache, daß der gekrönte Herrscher

ein Seefahrer-König

ist. England wünscht von Herzen, daß der Friede während seiner Regierung nie gebrochen werde. Doch wenn es im Krieg vernichtet werden sollte, so müsse es zur See siegen. Den wichtigsten Fortschritt seit der Krönung König Edwards erblüht das unionistische Blatt in der Tatsache, daß die Kolonien begonnen haben, ihre eigenen Flotten zu entwickeln. Es sei zu hoffen, daß bei einer zukünftigen Revue auf den historischen Gewässern von Spithead die Schiffe des jüngeren Britanniens sich an die Flotte des Mutterlandes reihen würden, bereit, im Krieg wie im Frieden, die Fahnenstrasse des

meinberherrschenden Weltreiches

offen zu halten. — Von deutscher kolonialischer Seite wird der glanzvolle Verlauf der Krönungsfeierlichkeiten wie folgt gerichtet: „Bei jedem Anlaß gelangte die Bereitung des Volkes für den Krieg und die Königin zu begeistertem Ausdruck. Zugleich zeigte die auf innerstem Antrieb beruhende lebendige Teilnahme der Bevölkerung an den Feierlichkeiten abermals, mit welcher Anhängerlichkeit die Engländer an alien Überleiterungen festhalten, eine Weisheit, die in weit höherem Grade, als in gewöhnlichen Zeiten erkennbar ist, das öffentliche und private Leben des englischen Volkes beeinflusst. Wir Deutschen haben mit dankbarem Interesse wahrgenommen, welche herzliche Empfang unter dem Kronprinzenpaar und dem Prinzen Heinrich von der königlichen Familie und den amtlichen Kreisen sowie von der Bevölkerung überall, wo sie in der Öffentlichkeit erschienen wurden, bereitet worden ist. So wenig der Anwesenheit der Mitglieder unserer Herrscherfamilie in England politischen Zwecken zu dienen hatte, so sind doch solche Anwendungen durchaus dazu angegangen, die freundlichen Empfindungen zwischen den beiden Nationen zu festigen.“

Politische Rundschau.

Deutschland.

* Kaiser Wilhelm hat die im Kieler Hafen liegenden Kriegsschiffe der Vereinten Staaten einer eingehenden Besichtigung unterzogen.

* Der thüringische Thronfolger Prinz Gustavus Adolphus hat eine Einladung Kaiser Wilhelms zur Teilnahme an den Kaiserparaden und am Schlusse der Wandertour in diesem Herbst angenommen. Der Thronfolger wird sich Ende August mit einem großen Gefolge zunächst nach Stettin begeben.

* Der Staatssekretär des Reichskolonialamts wird die ursprünglich schon für den Sommer geplante Reise nach Südwestafrika im Oktober d. J. anstreben und zwar voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Monats, sobald die Genehmigung des Bundesrats zu den kolonialen Gesetzesvorschlägen für 1912/13 vorliegt. Im Reichskolonialamt wird eifrig an den Vorbereitungen der Südwestküste des Chels gearbeitet. Der Staatssekretär will in erster Linie seine Anwesenheit in diesem alten Wirkungskreis dazu benutzen, um die durch die Dernburgischen Verträge geschaffene Diamantenstrate an Ort und Stelle zu studieren, damit er nach seiner Rückkehr dem Reichstag, auf Grund der geplanten Führungnahme mit den Interessenten,

event. neue Vorschläge machen kann. Auch wird Herr v. Lindequist wohl brauchen schon die vorläufige Entscheidung über die zukünftig dem Danakolande gegenüber zu befolgende Politik treffen. Da die zweite Lehre des Kolonialrats der Neuwahlen zum Reichstag wegen voraussichtlich sehr spät abgehalten werden wird, so ist vorläufig erst der März 1912 als Termin für die Heimkehr in Aussicht genommen.

* In der Angelegenheit des Pfarrers Jatho aus Köln hat das Spruchkollegium des Evangelischen Oberkirchenrates nach längeren Verhandlungen sein Urteil dahin abgegeben, daß Pfarrer Jatho wegen Unvereinbarkeit seines religiösen Bekenntnisses mit den Glaubenslehren der evangelischen Kirche von seinem Pfarramt abzuziehen sei. Pfarrer Jatho kann, da es gegen dieses Urteil keine Berufung an eine höhere Instanz gibt, in Zukunft also in der evangelischen Landeskirche Preußens kein Pfarramt mehr bekleiden. Eine Begründung wurde nicht mitgeteilt.

Osterreich-Ungarn.

* Die Ministerkrise in Österreich ist beendet. Der Ministerpräsident Freiherr von Bienerth wird durch den Freiherrn v. Gaukisch ersetzt, der schon einmal Minister war. Ein großer Teil der bisherigen Minister wird im Kabinett verbleiben.

England.

* Wie verlautet, hat jetzt das Oberhaus einen Plan zur Lösung der Verfassungskrisis ausgearbeitet. Danach wird das Oberhaus in eine Zweite Kammer umgewandelt, deren Mitglieder zu zwei Dritteln vom Volke gewählt werden. Das übrige Drittel der Mitglieder wird vom König aus Körperschaften und verdienstvollen Männern Englands ernannt. Der vielmehrtrittige Grundtag der Erblichkeit ist abgeschafft. Die Kammer wird aus 300 Peers bestehen. Die Wahlen sollen in genau derselben Art wie die zum Unterhaus erfolgen. Nur werden hierfür die Wahlkreise vergrößert werden. — Dieser Plan bedeutet eine große Verstärkung liberal-demokratischer Wünsche.

Italien.

* Prinzessin Aloisia Bonaparte ist in Schloss Moncalieri, 68 Jahre alt, gestorben. Aloisia war die älteste Tochter von König Viktor Emanuel, dem Großvater des regierenden Königs von Italien.

Vallanstaaten.

* Über den Stand der Kreisfrage sind in letzter Zeit irgende Angaben in die europäische Presse gedrungen. Es entspricht nicht den Tatsachen, daß die freien Schutzmächte in Konstantinopel ihre grundsätzliche Anerkennung des Rechtes der Türkei auf Erneuerung von Richtern für Kreis bekannt gegeben, aber noch Aufklärungen in betreff einiger Einzelheiten gewünscht und die Frage gestellt haben sollen, ob die Sache dringlicher Charakters sei. Auf Grund zweifälliger Mitteilungen läßt sich vermuten, daß es in dieser Angelegenheit zwischen den Schutzmächten und der türkischen Regierung geführte Verhandlungen zum Abschluß einer Vertragung geführt haben. Die Schutzmächte sind in der Angelegenheit der Richter, wie im allgemeinen vom Grundsatz der Erhaltung der Zustände auf der Insel gefeuert und weder in diesem Falle, noch in etwigen künftigen hat ein von welcher Seite immer kommendes Bestreben, die freie Angelegenheit in irgend einer Form neuordnend auf die Tagesordnung zu bringen, auf ihre Billigung und Unterstützung zu rechnen.

Afrika.

* In Eltar, der von Spanien im Hinterland von Larrosa besetzte Stadt Nordmorocco, ist es zu Kämpfen zwischen Spaniern und Franzosen gekommen. Der dortige spanische Kommandant Hauptmann Ollio ließ einige Soldaten der unter dem Befehl des französischen Hauptmanns Moreau stehenden Abteilung aus Eltar ausschaffen. Als Begründung wird angegeben, daß die Soldaten im Orte gegen Spanien Stimmung machten. Um weitere Missgeschäfte in jener Gegend zu ver-

hindern, Schulden blieben nicht aus. Der Bruder der jungen Frau lehnte jede Hilfe ab. Not, Sorge und innere Unzufriedenheit zehrten an dem Leben des ohnehin schwächlichen Frau, und als sie starb, mußte der Hauptmann seinen Abschied nehmen, weil die Schuldenlast ihm über den Kopf gewachsen war. Seine Einnahme wurde dadurch verringert. Die Erziehung des Kindes kostete auch ansehnliche Summen — die Gläubiger mußten sich abholen, und sie taten es, weil er ihnen seine Verhältnisse klarlegte und sie überzeugte, daß sie auf dem Wege der gerichtlichen Klage sich nur Kosten verschulden, ohne etwas zu erreichen. So wurde denn nun Schmalzhand erst recht Küchenmeister im Hause, aber dennoch halbdurch der Hauptmann seinen noblen Passione, soweit er die Mittel dazu erforderten konnte. — Das kam eines Tages die Aufforderung des Barons, ihm Berlin zu kaufen, da es ihm in seinem Hause zu einsam geworden sei. Der Hauptmann erkannte sofort die Vorteile, die ihm daraus erwachsen könnten; Berlin war mit dem Vorlage des Onkels einverstanden, und nun beschloß sich die Verhältnisse. Von Zeit zu Zeit traf eine Geldsendung von dem Baron ein; der Hauptmann konnte nun seinen noblen Passione besser huldigen, aber die Gläubiger waren noch immer nicht befriedigt. Indessen, es war doch nur eine Frage der Zeit, wann auch diese Sorge von ihm genommen werden sollte. Starb der kinderlose Schwager, dann trat Berlin als Erbin ein, und die Schulden konnten mit Eins und Einschätzungs getilgt werden. — Nun aber wollte der Baron Berlin

melden, hat sich Frankreich nun mehr entschlossen, die Truppen zurückzuziehen. Sie haben bereits Befehl erhalten, nach Tanger zurückzukehren. Das würde am Abschwächung der spanisch-scanzösischen Spannung hindern.

Ein Parseval-Luftschiff verbrann.

Das Parseval-Luftschiff V ist in Hannoverischen Münden von einem schweren Unfall betroffen worden, da seine Hülle infolge einer Explosion gänzlich verbrannte. Allem Anschein nach ist der Parseval das Objekt eines Unwichtigen geworden, der eine brennende Zigarette achtlos beiseite geworfen haben soll. An dem Feuer der Zigarette soll sich das Gas entzündet haben. Von der Parseval-Gesellschaft wird folgender Bericht über den Unfall ausgesetzt: Der „P. 5“ war auf dem Festplatz einfach veranlaßt worden. Böige Winde wehten das Luftschiff hin und her, weshalb es mit Mühe auf die dadurch bestehende Gefahr entkam. Nachdem man bereits für 3 Uhr nachmittags Aufsteige in Aussicht genommen hatte. Zur Aufsteigung war leider kein geschultes Personal vorhanden. Man mußte Justiz zu einfachen Arbeitern nehmen. Diese waren bestimmt, den schwelenden Ballon herunterzuholen; es heißt nun, daß hierbei einer der Leute gerouht habe. Jedenfalls entstand plötzlich eine Explosion, durch die insgesamt zwölf Personen verletzt wurden, darunter drei schwer. So hat ein Handwerksbüro einen Arm gebrochen. Der Monteur wurde unter der brennenden Ballonhülle herabgezogen, er hatte schwere Brandwunden davongetragen; das Luftschiff brannte völlig aus. Der Schaden ist durch Versicherung gedeckt.

Kinderschutz.

Zum Kapitel „Kinderhaus“ liegt eine Entscheidung des I. Strafgerichts des Kammergerichts vor; sie betrifft die Einschränkung des Kinderbesuchs in Kinematographtheatern und verbietet Kindern unter 14 Jahren den Aufenthalt in solchen, selbst in Begleitung Erwachsener, nach 9 Uhr abends. Wegen Übertretens dieser Verordnung war ein Unternehmer in Strafe genommen worden und er hatte gegen die richterliche Entscheidung Revision eingelegt. Der Strafgericht stellte fest, daß der Polizeipräsident mit dem Verbot den Schutz des Kindes unter 14 Jahren gegen solche Gesetze bezwecke, die ihnen beim Besuch jener Theater durch die Vorführung von auf das Kindergemüt verhorrende und aufregend wirkende Bildern drohen; er war davon ausgegangen, daß die Gefahren selbst bei unaufmerksamer Kontrolle auf dem bisher beschrittenen Wege nicht genug begegnet werden könnte. Auf Grund der Verordnung betreffs des Kinderbesuchs vom 20. Mai 1908 wurden bis dahin die Vorführungen besonders schauerlicher, aufregender triviler Bilder in Gegenwart von Kindern unter 14 Jahren nicht gestattet. Dieses Verbot wurde von den Gewerbetreibenden im allgemeinen für die Tagesstunden beachtet, dagegen nicht in den späteren Abendstunden, da dann die Besucher der Theater gerade die für Kinder ungeeigneten Vorführungen zu verlangen pflegten. Diese Verlangen konnten die Unternehmer angesichts der großstädtischen Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, da sie sonst in ihrem Gewerbe erheblich benachteiligt werden würden. Der Polizeipräsident befürchtete daher, daß das Geschäftsinteresse die betreffenden Gewerbetreibenden dazu bestimmen könnte, gegen das Verbot der Vorführungen bestimmter Bilder vor Kindern unter 14 Jahren nicht gehorchen. Dieses Verbot wurde von den Gewerbetreibenden im allgemeinen für die Tagesstunden beachtet, dagegen nicht in den späteren Abendstunden, da dann die Besucher der Theater gerade die für Kinder ungeeigneten Vorführungen zu verlangen pflegten. Diese Verlangen konnten die Unternehmer angesichts der großstädtischen Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, da sie sonst in ihrem Gewerbe erheblich benachteiligt werden würden. Der Polizeipräsident befürchtete daher, daß das Geschäftsinteresse die betreffenden Gewerbetreibenden dazu bestimmen könnte, gegen das Verbot der Vorführungen bestimmter Bilder vor Kindern unter 14 Jahren nicht gehorchen. Dieses Verbot wurde von den Gewerbetreibenden im allgemeinen für die Tagesstunden beachtet, dagegen nicht in den späteren Abendstunden, da dann die Besucher der Theater gerade die für Kinder ungeeigneten Vorführungen zu verlangen pflegten. Diese Verlangen konnten die Unternehmer angesichts der großstädtischen Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, da sie sonst in ihrem Gewerbe erheblich benachteiligt werden würden. Der Polizeipräsident befürchtete daher, daß das Geschäftsinteresse die betreffenden Gewerbetreibenden dazu bestimmen könnte, gegen das Verbot der Vorführungen bestimmter Bilder vor Kindern unter 14 Jahren nicht gehorchen. Dieses Verbot wurde von den Gewerbetreibenden im allgemeinen für die Tagesstunden beachtet, dagegen nicht in den späteren Abendstunden, da dann die Besucher der Theater gerade die für Kinder ungeeigneten Vorführungen zu verlangen pflegten. Diese Verlangen konnten die Unternehmer angesichts der großstädtischen Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, da sie sonst in ihrem Gewerbe erheblich benachteiligt werden würden. Der Polizeipräsident befürchtete daher, daß das Geschäftsinteresse die betreffenden Gewerbetreibenden dazu bestimmen könnte, gegen das Verbot der Vorführungen bestimmter Bilder vor Kindern unter 14 Jahren nicht gehorchen. Dieses Verbot wurde von den Gewerbetreibenden im allgemeinen für die Tagesstunden beachtet, dagegen nicht in den späteren Abendstunden, da dann die Besucher der Theater gerade die für Kinder ungeeigneten Vorführungen zu verlangen pflegten. Diese Verlangen konnten die Unternehmer angesichts der großstädtischen Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, da sie sonst in ihrem Gewerbe erheblich benachteiligt werden würden. Der Polizeipräsident befürchtete daher, daß das Geschäftsinteresse die betreffenden Gewerbetreibenden dazu bestimmen könnte, gegen das Verbot der Vorführungen bestimmter Bilder vor Kindern unter 14 Jahren nicht gehorchen. Dieses Verbot wurde von den Gewerbetreibenden im allgemeinen für die Tagesstunden beachtet, dagegen nicht in den späteren Abendstunden, da dann die Besucher der Theater gerade die für Kinder ungeeigneten Vorführungen zu verlangen pflegten. Diese Verlangen konnten die Unternehmer angesichts der großstädtischen Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, da sie sonst in ihrem Gewerbe erheblich benachteiligt werden würden. Der Polizeipräsident befürchtete daher, daß das Geschäftsinteresse die betreffenden Gewerbetreibenden dazu bestimmen könnte, gegen das Verbot der Vorführungen bestimmter Bilder vor Kindern unter 14 Jahren nicht gehorchen. Dieses Verbot wurde von den Gewerbetreibenden im allgemeinen für die Tagesstunden beachtet, dagegen nicht in den späteren Abendstunden, da dann die Besucher der Theater gerade die für Kinder ungeeigneten Vorführungen zu verlangen pflegten. Diese Verlangen konnten die Unternehmer angesichts der großstädtischen Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, da sie sonst in ihrem Gewerbe erheblich benachteiligt werden würden. Der Polizeipräsident befürchtete daher, daß das Geschäftsinteresse die betreffenden Gewerbetreibenden dazu bestimmen könnte, gegen das Verbot der Vorführungen bestimmter Bilder vor Kindern unter 14 Jahren nicht gehorchen. Dieses Verbot wurde von den Gewerbetreibenden im allgemeinen für die Tagesstunden beachtet, dagegen nicht in den späteren Abendstunden, da dann die Besucher der Theater gerade die für Kinder ungeeigneten Vorführungen zu verlangen pflegten. Diese Verlangen konnten die Unternehmer angesichts der großstädtischen Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, da sie sonst in ihrem Gewerbe erheblich benachteiligt werden würden. Der Polizeipräsident befürchtete daher, daß das Geschäftsinteresse die betreffenden Gewerbetreibenden dazu bestimmen könnte, gegen das Verbot der Vorführungen bestimmter Bilder vor Kindern unter 14 Jahren nicht gehorchen. Dieses Verbot wurde von den Gewerbetreibenden im allgemeinen für die Tagesstunden beachtet, dagegen nicht in den späteren Abendstunden, da dann die Besucher der Theater gerade die für Kinder ungeeigneten Vorführungen zu verlangen pflegten. Diese Verlangen konnten die Unternehmer angesichts der großstädtischen Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, da sie sonst in ihrem Gewerbe erheblich benachteiligt werden würden. Der Polizeipräsident befürchtete daher, daß das Geschäftsinteresse die betreffenden Gewerbetreibenden dazu bestimmen könnte, gegen das Verbot der Vorführungen bestimmter Bilder vor Kindern unter 14 Jahren nicht gehorchen. Dieses Verbot wurde von den Gewerbetreibenden im allgemeinen für die Tagesstunden beachtet, dagegen nicht in den späteren Abendstunden, da dann die Besucher der Theater gerade die für Kinder ungeeigneten Vorführungen zu verlangen pflegten. Diese Verlangen konnten die Unternehmer angesichts der großstädtischen Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, da sie sonst in ihrem Gewerbe erheblich benachteiligt werden würden. Der Polizeipräsident befürchtete daher, daß das Geschäftsinteresse die betreffenden Gewerbetreibenden dazu bestimmen könnte, gegen das Verbot der Vorführungen bestimmter Bilder vor Kindern unter 14 Jahren nicht gehorchen. Dieses Verbot wurde von den Gewerbetreibenden im allgemeinen für die Tagesstunden beachtet, dagegen nicht in den späteren Abendstunden, da dann die Besucher der Theater gerade die für Kinder ungeeigneten Vorführungen zu verlangen pflegten. Diese Verlangen konnten die Unternehmer angesichts der großstädtischen Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, da sie sonst in ihrem Gewerbe erheblich benachteiligt werden würden. Der Polizeipräsident befürchtete daher, daß das Geschäftsinteresse die betreffenden Gewerbetreibenden dazu bestimmen könnte, gegen das Verbot der Vorführungen bestimmter Bilder vor Kindern unter 14 Jahren nicht gehorchen. Dieses Verbot wurde von den Gewerbetreibenden im allgemeinen für die Tagesstunden beachtet, dagegen nicht in den späteren Abendstunden, da dann die Besucher der Theater gerade die für Kinder ungeeigneten Vorführungen zu verlangen pflegten. Diese Verlangen konnten die Unternehmer angesichts der großstädtischen Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, da sie sonst in ihrem Gewerbe erheblich benachteiligt werden würden. Der Polizeipräsident befürchtete daher, daß das Geschäftsinteresse die betreffenden Gewerbetreibenden dazu bestimmen könnte, gegen das Verbot der Vorführungen bestimmter Bilder vor Kindern unter 14 Jahren nicht gehorchen. Dieses Verbot wurde von den Gewerbetreibenden im allgemeinen für die Tagesstunden beachtet, dagegen nicht in den späteren Abendstunden, da dann die Besucher der Theater gerade die für Kinder ungeeigneten Vorführungen zu verlangen pflegten. Diese Verlangen konnten die Unternehmer angesichts der großstädtischen Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, da sie sonst in ihrem Gewerbe erheblich benachteiligt werden würden. Der Polizeipräsident befürchtete daher, daß das Geschäftsinteresse die betreffenden Gewerbetreibenden dazu bestimmen könnte, gegen das Verbot der Vorführungen bestimmter Bilder vor Kindern unter 14 Jahren nicht gehorchen. Dieses Verbot wurde von den Gewerbetreibenden im allgemeinen für die Tagesstunden beachtet, dagegen nicht in den späteren Abendstunden, da dann die Besucher der Theater gerade die für Kinder ungeeigneten Vorführungen zu verlangen pflegten. Diese Verlangen konnten die Unternehmer angesichts der großstädtischen Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, da sie sonst in ihrem Gewerbe erheblich benachteiligt werden würden. Der Polizeipräsident befürchtete daher, daß das Geschäftsinteresse die betreffenden Gewerbetreibenden dazu bestimmen könnte, gegen das Verbot der Vorführungen bestimmter Bilder vor Kindern unter 14 Jahren nicht gehorchen. Dieses Verbot wurde von den Gewerbetreibenden im allgemeinen für die Tagesstunden beachtet, dagegen nicht in den späteren Abendstunden, da dann die Besucher der Theater gerade die für Kinder ungeeigneten Vorführungen zu verlangen pflegten. Diese Verlangen konnten die Unternehmer angesichts der großstädtischen Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, da sie sonst in ihrem Gewerbe erheblich benachteiligt werden würden. Der Polizeipräsident befürchtete daher, daß das Geschäftsinteresse die betreffenden Gewerbetreibenden dazu bestimmen könnte, gegen das Verbot der Vorführungen bestimmter Bilder vor Kindern unter 14 Jahren nicht gehorchen. Dieses Verbot wurde von den Gewerbetreibenden im allgemeinen für die Tagesstunden beachtet, dagegen nicht in den späteren Abendstunden, da dann die Besucher der Theater gerade die für Kinder ungeeigneten Vorführungen zu verlangen pflegten. Diese Verlangen konnten die Unternehmer angesichts der großstädtischen Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, da sie sonst in ihrem Gewerbe erheblich benachteiligt werden würden. Der Polizeipräsident befürchtete daher, daß das Geschäftsinteresse die betreffenden Gewerbetreibenden dazu bestimmen könnte, gegen das Verbot der Vorführungen bestimmter Bilder vor Kindern unter 14 Jahren nicht gehorchen. Dieses Verbot wurde von den Gewerbetreibenden im allgemeinen für die Tagesstunden beachtet, dagegen nicht in den späteren Abendstunden, da dann die Besucher der Theater gerade die für Kinder ungeeigneten Vorführungen zu verlangen pflegten. Diese Verlangen konnten die Unternehmer angesichts der großstädtischen Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, da sie sonst in ihrem Gewerbe erheblich benachteiligt werden würden. Der Polizeipräsident befürchtete daher, daß das Geschäftsinteresse die betreffenden Gewerbetreibenden dazu bestimmen könnte, gegen das Verbot der Vorführungen bestimmter Bilder vor Kindern unter 14 Jahren nicht gehorchen. Dieses Verbot wurde von den Gewerbetreibenden im allgemeinen für die Tagesstunden beachtet, dagegen nicht in den späteren Abendstunden, da dann die Besucher der Theater gerade die für Kinder ungeeigneten Vorführungen zu verlangen pflegten. Diese Verlangen konnten die Unternehmer angesichts der großstädtischen Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, da sie sonst in ihrem Gewerbe erheblich benachteiligt werden würden. Der Polizeipräsident befürchtete daher, daß das Geschäftsinteresse die betreffenden Gewerbetreibenden dazu bestimmen könnte, gegen das Verbot der Vorführungen bestimmter Bilder vor Kindern unter 14 Jahren nicht gehorchen. Dieses Verbot wurde von den Gewerbetreibenden im allgemeinen für die Tagesstunden beachtet, dagegen nicht in den späteren Abendstunden, da dann die Besucher der Theater gerade die für Kinder ungeeigneten Vorführungen zu verlangen pflegten. Diese Verlangen konnten die Unternehmer angesichts der großstädtischen Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, da sie sonst in ihrem Gewerbe erheblich benachteiligt werden würden. Der Polizeipräsident befürchtete daher, daß das Geschäftsinteresse die betreffenden Gewerbetreibenden dazu bestimmen könnte, gegen das Verbot der Vorführungen bestimmter Bilder vor Kindern unter 14 Jahren nicht gehorchen. Dieses Verbot wurde von den Gewerbetreibenden im allgemeinen für die Tagesstunden beachtet, dagegen nicht in den späteren Abendstunden, da dann die Besucher der Theater gerade die für Kinder ungeeigneten Vorführungen zu verlangen pflegten. Diese Verlangen konnten die Unternehmer angesichts der großstädtischen Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, da sie sonst in ihrem Gewerbe erheblich benachteiligt werden würden. Der Polizeipräsident befürchtete daher, daß das Geschäftsinteresse die betreffenden Gewerbetreibenden dazu bestimmen könnte, gegen das Verbot der Vorführungen bestimmter Bilder vor Kindern unter 14 Jahren nicht gehorchen. Dieses Verbot wurde von den Gewerbetreibenden im allgemeinen für die Tagesstunden beachtet, dagegen nicht in den späteren Abendstunden, da dann die Besucher der Theater gerade die für Kinder ungeeigneten Vorführungen zu verlangen pflegten. Diese Verlangen konnten die Unternehmer angesichts der großstädtischen Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, da sie sonst in ihrem Gewerbe erheblich benachteiligt werden würden. Der Polizeipräsident befürchtete daher, daß das Geschäftsinteresse die betreffenden Gewerbetreibenden dazu bestimmen könnte, gegen das Verbot der Vorführungen bestimmter Bilder vor Kindern unter 14 Jahren nicht gehorchen. Dieses Verbot wurde von den Gewerbetreibenden im all